

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO ₂ -arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit geringer CO ₂ -Bilanz
KOM-Nr.:	COM (2018) 355
BR-Drucksache:	251/8
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND 29400/2018
Zielsetzung:	Durch den Verordnungsvorschlag soll ein Beitrag für eine größere Transparenz bei Investitionen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die CO ₂ -Intensität geleistet werden.
Wesentlicher Inhalt:	Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 zielt darauf ab, dass zukünftig die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Aspekte) bei allen Investitions- und Beratungsprozessen berücksichtigt werden. Hierfür sollen Referenzwertkategorien gebildet werden, welche einen Vergleich des CO ₂ -Fußabdruckes ermöglichen. Im Jahr 2016 hat die EU eine Expertengruppe zur Entwicklung einer umfassenden Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen ins Leben gerufen. Diese hat zwei Anforderungen definiert: Erstens die Verbesserung des Finanzsektors zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum sowie zweitens die Stärkung der Finanzstabilität durch die Einbindung der ESG-Faktoren in Investitionsentscheidungen. Die gemeinsamen Standards für Referenzwerte für CO ₂ -arme Investitionen sollen dazu beitragen, dass das Greenwashing verhindert wird. Es werden zwei verschiedene Referenzwerte eingeführt: Referenzwerte für CO ₂ -arme Investitionen (Low-carbon benchmark) und Referenzwerte für Investitionen mit günstigen CO ₂ -Bilanzen (positive carbon impact benchmarks).
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Wird nach vorläufiger Einschätzung eingehalten
Besonderes schleswig-holsteinisches	Kein spezifisches Landesinteresse

Interesse?:	
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) noch offen b) noch offen c) nicht bekannt